

Zu Ltg.-167/G-2/4-1985

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend das Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird.

Bericht  
des  
Kommunal-Ausschusses

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 11. Juli 1985 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzesentwurf, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird, beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Treitler und Deusch geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Z. 1 und 6:

In Gemeinden mit gegliederter Verwaltung muß nicht unbedingt ein Zentralausschuß bestehen. In einem derartigen Fall ist das Vorschlagsrecht vom Personalvertreterausschuß wahrzunehmen. Bis zur Wahl der Organe der Personalvertretung nach dem NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz ist das Vorschlagsrecht von den beamteten Mitgliedern der Personalkommission auszuüben.

Zu Z. 2:

Die Neuregelung des Berufsrechtes gegen die Untersagung einer Nebenbeschäftigung macht die Änderung der letzten drei Sätze des (bisherigen) § 31 Abs. 2 erforderlich.

Zu Z. 3 und 5:

Es handelt sich um die Richtigstellung von Zitierungen, die durch die Neufassung des § 18 notwendig werden.

Zu Z. 4:

Die Anpassung an § 44 Abs. 5 DPL 1972 erfordert eine entsprechende Berichtigung.

Zu Z. 7:

Da im § 120 Abs. 10 zweimal die Zahl "2" vorkommt, dient diese Änderung der Klarstellung.

Zu Z. 8:

Damit wird klargestellt, daß die Bestimmungen über die Änderung des Beschreibungsrechtes grundsätzlich mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten. Lediglich die Bildung der Beschreibungskommission soll rückwirkend (mit 1. April 1985) in Kraft treten. Dies ist deshalb zweckmäßig, da auf diesen Zeitpunkt auch die Bestellung der Disziplinarkommissionen abgestellt ist.

Treitler  
Berichterstatler

Romedner  
Obmann